

## **Beschaffung eines einheitlichen IT-Systems für die KuK GmbH – Landesverwaltungsgericht Oberösterreich behebt die Zuschlagsentscheidung im Rahmen des Vergabeverfahrens**

Nach der Bundesverfassung erkennt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich über Nachprüfungsanträge betreffend Entscheidungen von Auftraggebern in Verfahren nach den bundesrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens, die in den Vollzugsbereich des Landes Oberösterreich fallen.

Im Zusammenhang mit der Beschaffung eines einheitlichen IT-Systems für die Kepler Universitätsklinikum GmbH hat die im Vergabeverfahren unterlegene Bieterin einen Nachprüfungsantrag an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gestellt. Die Nachprüfungswerberin begehrte die Nichtigerklärung der Zuschlagsentscheidung, weil das der Vergabe zugrunde liegende Verfahren nach ihrer Ansicht nicht vergaberechtskonform durchgeführt worden sei.

Im Zuge dieser Entscheidung hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, in der sämtlichen Parteien die Möglichkeit eingeräumt wurde, ihren Sach- und Rechtsstandpunkt umfassend darzulegen. Konkret galt es festzustellen, ob das Angebot der Zuschlagsempfängerin den in der Ausschreibung der Auftraggeberin geforderten Qualitätskriterien im Sinne des Bestbieterprinzips entspricht und ob der von dieser angebotene Preis im Vergleich zur Schätzung der Auftraggeberin einer betriebswirtschaftlichen Prüfung standhält. Überdies war zu prüfen, ob die Begründung der Zuschlagsentscheidung durch die Auftraggeberin den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kam schließlich zum Ergebnis, dass sowohl die Prüfung der Qualitätskriterien auf Basis der gelegten Angebote als auch eine vertiefte Angebotsprüfung im Hinblick auf den Preis den gesetzlichen Anforderungen nicht ausreichend entsprach. Daher war die Zuschlagsentscheidung für nichtig zu erklären.

Die Auftraggeberin hat nunmehr die Möglichkeit, die Qualitäts- und Preisprüfung erneut und vertieft durchzuführen und sodann abermals eine Zuschlagsentscheidung zu treffen.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich (ZI LVwG-840066 und LVwG-840068) samt eingehender Begründung kann im Internet unter [www.lvwg-ooe.gv.at](http://www.lvwg-ooe.gv.at) abgerufen werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kitzberger', with a long horizontal stroke extending to the right.

Mag. Markus Kitzberger  
Vizepräsident

**Rückfragenhinweis:**

**Dr. Markus Brandstetter**

Pressesprecher

+43 732 7075 18039

[markus.brandstetter@lvwg-ooe.gv.at](mailto:markus.brandstetter@lvwg-ooe.gv.at)